

# Fachinformation des Berufsverbandes DSV e.V. zu bioziden Rodentiziden (FGAR / SGAR)

Redaktionsstand 30.11.2013



Deutscher  
Schädlingsbekämpfer-  
Verband e.V.



Diese Information des Berufsverbandes gibt den rechtlichen Stand über den Einsatz biozider Rodentizide mit Antikoagulantien zum Zeitpunkt der Drucklegung wieder. Sie ist als Information für unsere Mitglieder und deren Kunden gedacht.

Zunächst muss man bei der Verwendung der Rodentizide die Produkte Biozide und Pflanzenschutzmittel abgrenzen. Gemeint sind im weiteren Verlauf dieser Informationsschrift die Rodentizide, die im Gesundheitsschutz eingesetzt werden und unter die Biozidverordnung fallen.

Seit dem 01.01.2013 darf nur noch der Sachkundige antikoagulante Rodentizide der zweiten Generation (= SGAR) anwenden. Sachkundig sind nach Auskunft der regulierenden Behörde, unter anderem Personen mit der beruflichen Qualifikation Schädlingsbekämpfer und ihm gleichgestellte Berufsausbildungen, sowie die Sachkundigen nach Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung.

Biozide dürfen nur verwendet werden, wenn sie zugelassen sind (ChemG §12a), oder wenn sie in einem Zulassungsverfahren sind (Übergangsregelung). Teil der Biozidzulassung und damit für das jeweilige Rodentizid zu beachten, sind die so genannten Risikominderungsmaßnahmen (RMM). Diese sind je nach enthaltenem Wirkstoff unterschiedlich. Wenn in den RRM auch auf die „Allgemeinen Kriterien der guten fachlichen Anwendung“ verwiesen wird, sind diese, auch ohne im BGBl veröffentlicht zu werden, automatisch Teil der Zulassung und damit rechtsverbindlich. Dies ist meistens der Fall. Die *Allgemeinen Kriterien* wurden am 25.03.13 von der BAuA veröffentlicht.

Die [zugelassenen Rodentizide](#) finden Sie auf den Seiten der BAuA. Zum Redaktionsschluss waren Produkte zugelassen mit Bromadiolon, Difenacoum, Difethialon und vereinzelt bereits mit Brodifacoum. Noch nicht zugelassene Produkte dürfen ohne Anwendung von RMM und ohne die Einhaltung der o.g. *Allgemeinen Kriterien* verwendet werden. Dadurch besteht derzeit noch die Möglichkeit, mit Produkten zu arbeiten, bei denen im Innen- und Außenbereich Rodentizide in Dauerbeköderung und mit frei wählbaren Zeitabständen, eingesetzt werden. In dem Fall legt der Schädlingsbekämpfer (SBK) das Intervall für die nächste Kontrolle der Nagerköder, selbst fest. Maßgebend ist dabei die fachliche Betrachtung des Invasionsdrucks bzw. der Befallssituation für das zu schützende Objekt.

Durch die o.g. Kriterien und RMM kann Nagerbekämpfung mit zugelassenen Mitteln nur bedingt weiter so betrieben werden wie bisher. In erster Linie ist der SBK beim Einsatz von AR-Ködern gefordert, in sehr kurzen Zeitabständen eine erneute Kontrolle vorzunehmen und viel mehr und gründlicher zu dokumentieren. In der Gesamtheit führt das zu einem nicht unerheblichen, vermehrten Aufwand für den Schädlingsbekämpfer.

Seite 1 von 2

**Bankverbindung**  
Kto.-Nr. 0 104 149 600  
BLZ 545 800 20  
Commerzbank AG  
Ludwigshafen

**Ust-IdNr.**  
DE212743500  
**VR Frankfurt**  
M 9648

**BIC**  
DRES DE FF545  
**IBAN**  
DE 17 5458 0020 0104 1496 00

**Vorstand**  
Torsten Peukert 1. Vorsitzender  
Horst Daniels  
Thomas Loose

**Geschäftsführer**  
Andreas Beckmann





## Einzuhaltende Anforderungen bei der Anwendung zugelassener Rodentizide

Vor der Durchführung einer Nagerbekämpfung sind alle Nutzer von Räumen in denen die Rodentizide eingesetzt werden durch Warnhinweise mit definierten Informationen zu informieren. Dazu gehören u.a. allgemeinverständliche Hinweise auf Primär- und Sekundärvergiftungen.

Eine Beköderung mit toxischen Nagerködern im Innen- und Außenbereich, ist bei nachgewiesenem Befall für einen Monat möglich. Wenn darüber hinaus weiterhin Befall festgestellt wird, ist dies zu dokumentieren und die Beköderung mit AR ist bis zur Tilgung möglich. Bei Beginn einer Nagerbekämpfung hat die erste Kontrolle spätestens nach fünf Tagen und danach wöchentlich zu erfolgen. Ausgenommen sind Kanalbelegungen mit 14-tägigen Inspektionsintervallen.

Ohne Nagerbefall oder zum Monitoring (Überwachung) sind biozide AR-Wirkstoffe nicht erlaubt. Dann muss vom Schädlingsbekämpfer die Entscheidung getroffen werden, welche anderen Köder oder Fallen eingesetzt werden dürfen.

Für den Schädlingsbekämpfer bedeuten die o.g. Änderungen und Vorgaben aus der guten Fachpraxis, dass Besuchsintervalle bei der Verwendung von Rodentiziden angepasst werden müssen.

Bei jedem Besuch ist das Betriebsgelände nach toten Nagern abzusuchen. Wir empfehlen die Ergebnisse auch ohne Funde als Nullwert zu dokumentieren. Umfang und Zeit für die Dokumentation ist dadurch deutlich erhöht.

Da die Kennzeichnung bei Nagerbekämpfung mit Rodentiziden nun bestimmten Minimalinformationen unterworfen sind, sind die bisherigen Aufkleber und Informationen zu überprüfen und anzupassen.

---

Diese Information basiert auf Gesprächen mit dem Umweltbundesamt und der Zulassungsbehörde BAuA in Dortmund.

AR = Antikoagulante Rodentizide

SGAR = Zweite Generation antikoagulante Rodentizide – z.B. Difenacoum, Difethialon, Brodifacoum

BAuA = Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Zulassungsbehörde

Seite 2 von 2

**Bankverbindung**

Kto.-Nr. 0 104 149 600  
BLZ 545 800 20  
Commerzbank AG  
Ludwigshafen

**Ust-IdNr.**

DE212743500  
**VR Frankfurt**  
M 9648

**BIC**

DRES DE FF545  
**IBAN**

DE 17 5458 0020 0104 1496 00

**Vorstand**

Torsten Peukert 1. Vorsitzender  
Horst Daniels  
Thomas Loose

**Geschäftsführer**

Andreas Beckmann

